

## RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1971

betreffend die Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d) und Absatz 4 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 betreffend die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr

(71/261/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 betreffend die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr <sup>(1)</sup>, insbesondere auf deren Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d) der vorerwähnten Richtlinie sind Veredelungserzeugnisse auch solche Erzeugnisse, die unter Verwendung von Waren, wie Katalysatoren, Beschleuniger oder Verzögerer bei chemischen Reaktionen, die die Herstellung von Erzeugnissen erleichtern sollen, entstehen, hierbei vollständig oder teilweise verbraucht werden und nicht in diese Erzeugnisse übergehen.

Um die Anwendung dieser Bestimmung zu erleichtern, erscheint es zweckmäßig, die Waren zu bestimmen, welche geeignet sein können, im Sinne der vorbezeichneten Vorschrift verwendet zu werden.

Zu diesen Waren gehören diejenigen, die im Anhang der vorliegenden Richtlinie aufgeführt sind, sofern sie insbesondere den dort vorgesehenen Verwendungszwecken zugeführt werden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 4 gilt der vollständige oder teilweise Verbrauch der obengenannten Waren als Ausfuhr von Veredelungserzeugnissen, soweit die entstandenen Erzeugnisse ausgeführt werden.

Für den Fall, daß die entstandenen Erzeugnisse nicht vollständig ausgeführt werden, gilt diese Gleichstellung somit nur insoweit, als diese Erzeugnisse ausgeführt werden. Sie ist andererseits auch nur insoweit angebracht, als Waren bei der Herstellung ausgeführter Erzeugnisse verbraucht worden sind.

Die Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den aktiven Veredelungsverkehr —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Diese Richtlinie hat zum Ziel, Durchführungsvorschriften zu Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d) und

Absatz 4 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr zu erlassen.

*Artikel 2*

Die im Anhang bezeichneten Waren können für die Anwendung der Vorschriften des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe d) und Absatz 4 der in Artikel 1 bezeichneten Richtlinie in Betracht kommen, soweit sie insbesondere zu den in diesem Anhang vorgesehenen Verwendungen bestimmt sind.

*Artikel 3*

Die Vorschrift des Artikels 2 Absatz 4 der in Artikel 1 bezeichneten Richtlinie ist so auszulegen, daß sie auf die von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d) umfaßten Waren insoweit Anwendung findet, als sie bei der Herstellung ausgeführter Erzeugnisse verbraucht worden sind.

*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens am 1. Oktober 1971 nachzukommen.

*Artikel 5*

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Bestimmungen, die er zur Anwendung dieser Richtlinie erläßt.

Die Kommission teilt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten mit.

*Artikel 6*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1971

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.

---

**ANHANG**

- a) Filtermassen, aktivierte Tone und Erden, andere Stoffe zum Filtrieren von Erzeugnissen, wie chemische und petrochemische Erzeugnisse, Bier, Wein, Öle und Additive ;
  - b) Waren zum Schutz von Erzeugnissen wie Spezialöle, Rostschutzmittel, Kunststofffolien und ähnliche Waren ;
  - c) Waren, die zur Schaffung eines für die Durchführung bestimmter Veredelungsvorgänge unerläßlichen physikalischen oder chemischen Mediums erforderlich sind, wie Inhibitoren und Stabilisatoren ; schaumhemmende oder schaum erzeugende Erzeugnisse oder Zubereitungen ; Anfeucht- oder Tränkmittel ; oxydationshemmende Mittel ; Helium, Argon- und CO<sub>2</sub>-Gas für Schutzgasschweißung ; Zubereitungen zum Auffangen von Staub und anderen Teilchen durch elektrostatische Wirkung ; Paraffin und andere Substanzen, die dazu dienen, die nicht agglomerierten Gemische der Metall-Kohlenstoffverbindungen zu binden ; Zubereitungen, die dazu dienen, das Formen von Teilen durch Ziehen, Stanzen und Pressen und andere ähnliche Techniken zu erleichtern ;
  - d) Zubereitungen zur Oberflächenbehandlung wie Schmälmassen, Öle, Gase und Spezialzubereitungen zum Tempern oder Oberflächenhärten von Teilen aus Stahl oder anderen Stoffen ; Pulver, Pasten, Emulsionen und andere Zubereitungen zum Scheuern oder Polieren, Dekapiermittel, Fleckentfernungsmittel, grenzflächenaktive Stoffe und dergleichen ;
  - e) Zubereitungen oder Stoffe, welche die Montage oder Zusammensetzung von Waren erleichtern, wie Glyzerin, Seife, Talk ;
  - f) Treibstoffe zum Probelauf von im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs gebauten Motoren oder zur Feststellung von Mängeln in Motoren, die im Veredelungsverkehr repariert oder nach Instandsetzung getestet werden.
-